



**Kanton Zürich
Baudirektion
AWEL**

Wassergesetz und Wasserverordnung – Überblick

Gemeindeseminar vom 4. Juni 2024

Andreas Meier, juristischer Sekretär mbA, Abt. Recht, AWEL



Ausgangspunkt

Revision Wasserwirtschaftsgesetz (WWG von 1991) und
Einführungsgesetz zum Gewässerschutz (EG GSchG von 1974)
wegen:

- Vorgaben von Art. 105 KV: insbesondere Abs. 3 «Kanton und Gemeinden fördern die Revitalisierung der Gewässer»
 - Revision GSchG vom 11. Dezember 2009
 - Revitalisierung der Fliessgewässer und Seeufer
 - Sicherung der Gewässerräume
- Ziel: Schaffung eines schlankeren, modernen Wassergesetzes



Zwei Anläufe

- Wassergesetz I Vorlage 5164: am 10. Februar 2019 vom Stimmvolk abgelehnt.
 - Teilprivatisierung der öffentlichen Wasserversorgung
 - Schwächung des Gewässerschutzes durch knappe Gewässerräume
 - Stark eingeschränkter Zugang zum Zürichsee
- Wassergesetz II Vorlage 5596: am 12. Dezember 2022 vom Kantonsrat angenommen.
 - ✓ **Vermittlungsansatz für die Lösung der umstrittenen Gegenstände**



Grundzüge des Wassergesetzes

«Inhaltliche Leitlinien»

- **Bewährte Regelungen werden beibehalten**
- **Präzisierung der Aufgaben zwischen Kanton, Gemeinden und Privaten**
- **Stärkung der Rechtsweggarantie**
- **Vereinheitlichung des Rechtsmittelweges**



Aufbau des Wassergesetzes

- 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
- 2. Abschnitt: Hochwasserschutz, Revitalisierung und Gewässerschutz
- 3. Abschnitt: Reinhaltung der Gewässer
- 4. Abschnitt Nutzung der Gewässer
- 5. Abschnitt: Umsetzung des Gesetzes
- 6. Abschnitt: Schlussbestimmungen



Die wichtigsten Neuerungen

Übergeordnet

- **Kommunale Umsetzungsplanung durch die Gemeinden (§ 10 WsG):**

Kommunale Planung

§ 10. ¹ Die Gemeinden planen die Umsetzung der ihnen zugeordneten wasserwirtschaftlichen Aufgaben.

² Die Planung umfasst insbesondere

- a. den Generellen Entwässerungsplan,
- b. das Generelle Wasserversorgungsprojekt,
- c. den Gewässerunterhalt,
- d. den Hochwasserschutz, einschliesslich einer risikobasierten Massnahmenplanung zur Umsetzung der Gefahrenkarten,
- e. die Revitalisierung der oberirdischen Gewässer von lokaler Bedeutung.

³ Die Gemeinden stimmen die einzelnen Planungen aufeinander ab.

⁴ Benachbarte Gemeinden stimmen ihre Planungen aufeinander ab.



Die wichtigsten Neuerungen

Bereich Hochwasserschutz/Revitalisierung

- **Zentrale Beratungsstelle für Gemeinden** (§ 23 Abs. 3 WsG)
 - Im Bereich Hochwasserschutz, Revitalisierung und Gewässerunterhalt
 - Anzusiedeln im AWEL, Abteilung Wasserbau
- **Zuständigkeit Gemeinden für die Bewilligung von Objektschutzmassnahmen im Hochwassergefahrenbereich** (§°33 und 34 WsG)
 - Mengengerüst: rund 500 Fälle pro Jahr im ganzen Kanton,
 - davon 15% Sonderrisikobjekte (für diese weiterhin Kanton zuständig)
 - bereits intensive Vorbereitungen in Zusammenarbeit mit GPV und vzgV



Die wichtigsten Neuerungen

Bereich Siedlungsentwässerung

- **Kontrollen und Zustandsprüfung der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen (§§ 51 und § 54 WsG)**
- **Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde (§ 56 WsG)**

Bereich Wasserversorgung

- **Präzisierung: Ausnahmen von der Wasserbezugspflicht (§ 97 WsG)**
- **Übernahme privater Versorgungsleitungen durch die Gemeinde (§ 99 WsG)**



Die wichtigsten Neuerungen

Bereich Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung

- **Ausgliederung von Aufgaben** auf juristische Personen des Privatrechts (§106 Abs. 3 WsG)
 - Z.B. Wasserversorgungsgenossenschaft, AG
 - Nur zulässig, wenn Gemeinden über das ganze Kapital und alle Stimmrechte verfügen
- Regelung von **bestehenden Auslagerungen** mittels **Konzession des öffentlichen Dienstes** (§132 WsG)



Zeitplan

